

# Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder

## Bildrecht/Recht am Bild



Beim Thema Fotos und deren Veröffentlichung fühlen sich viele unsicher. Dieses Merkblatt fasst in Kürze die wichtigsten Informationen zusammen.

Zunächst muss zwischen dem Bildrecht und dem Recht am eigenen Bild unterschieden werden.

### Fotograf/-in

Die Person, die auf den Auslöser drückt, hat das Bildrecht. Dabei ist völlig egal, wem die Kamera gehört: Die künstlerische Leistung hat die Fotografin/der Fotograf erbracht. Diese Person hat also das Urheberrecht und ihr Name wird genannt, wenn das Foto veröffentlicht wird (Foto: Max Mustermann).

### Fotografierte Person/-en

Jede Person, die auf dem Bild gut erkennbar ist, muss damit einverstanden sein, dass sie fotografiert wird. Gut erkennbar bedeutet, dass die Person auf dem Foto ohne großen Aufwand identifiziert werden kann: „*Sieh mal, da ist Martina Musterfrau!*“ Es handelt sich um das allgemeine Persönlichkeitsrecht: Jeder Mensch darf selbst darüber bestimmen, ob überhaupt und in welchem Kontext Fotos von ihm veröffentlicht werden. Dies gilt für gedruckte Publikationen, aber auch für Websites. Übrigens: Die Regel „*ab fünf abgebildeten Personen ist es ein Gruppenfoto und niemand kann Einspruch erheben*“ existiert nicht.

Rund um das Recht am eigenen Bild gibt es auch Ausnahmen und Grauzonen:

Diese betreffen u. a. Prominente. Beispiel: Wenn wir auf dem Kirchentag die Bundeskanzlerin in einer Messehalle sehen, können wir sie problemlos fotografieren – treffen wir sie allerdings als Privatperson beim Supermarkteinkauf, dann dürfen wir das nicht.

### Für Pfadfinderinnen und Pfadfinder ...

... ist der faire und freundschaftliche Umgang miteinander die Leitlinie.

- Wenn jemand nicht fotografiert werden möchte – und dies beispielsweise durch Wegdrehen oder eine erhobene Hand deutlich macht –, dann drücken wir nicht auf den Auslöser. Lächelt jemand allerdings bewusst in die Kamera, so gilt dies als Einverständnis.
- Wenn wir ein Foto verwenden, das eine andere Person gemacht hat, dann bitten wir diese vorher um Erlaubnis und nennen bei der Veröffentlichung den Namen dieser Person.

### Fotos aus dem Pfadi-Alltag

Im Idealfall wird bereits vor dem Stammeslager oder der Sommerfahrt das schriftliche Einverständnis beider (!) Eltern/Erziehungsberechtigter eingeholt, dass deren Kind/-er fotografiert und die Fotos anschließend zum Beispiel für einen Zeitungsartikel verwendet werden dürfen. Bei Jugendlichen, die eingeschränkt geschäftsfähig sind (14 – 17 Jahre) muss außerdem auch von ihnen selbst eine Einverständniserklärung vorliegen. Ist die Veranstaltung erst einmal vorbei, lassen sich – gerade bei größeren Lagern – die erforderlichen Zustimmungen nur noch mit großem Aufwand einholen.

### Grafiken

Was für Fotos gilt, gilt auch für Grafiken: Soll eine Grafik verwendet werden, die eine andere Person erstellt hat, muss diese vorher um Erlaubnis gefragt und bei der Veröffentlichung ihr Name genannt werden.

### Zum Weiterlesen:

- Booklet „Medienproduktion & Recht“ – <http://go.vcp.de/UONTAj>
- Blog „Jugendarbeit & Fotorecht!“ – <http://go.vcp.de/UONYnR>
- Muster-Erklärung – <http://go.vcp.de/UONQVa>
- Fotografieren für die Jugendarbeit – <http://go.vcp.de/UONMVy>
- Urheberrechtsgesetz (UrhG) - <http://go.vcp.de/UONIVR>